

Niederschrift

über die

293. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Thürauf
Stadt Schwabach

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende der Sitzung:

10:39 Uhr

Herr OBM Thürauf eröffnet um 10:00 Uhr die 293. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses. Er wünscht den Anwesenden ein gesundes Jahr 2015 und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 292. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 10.11.2014

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 292. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 10.11.2014 (Beilage 1).

Für die folgenden Tagesordnungspunkte fasst Herr Maurer den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

TOP 2 Stellungnahmen zu Bauleitplänen:

TOP 2.1 Zweite Änderung des Bebauungsplanes Hilpoltstein Nr. 18 „Am Falkenhorst“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

TOP 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Aufstellung eines Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt – Bahnhofstraße“; Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die jeweiligen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 2.1 und 2.2).

Ergänzend weist Herr Maurer darauf hin, dass in der vergangenen Woche die Landesentwicklungsprogramme an die Verbandsmitglieder und an die Ausschussmitglieder versandt wurden.

**TOP 3 13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8); Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
- erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)**

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 3).

**TOP 4 Sechszwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10), Teilfortschreibung Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen - Aufhebung der Lärmschutzzonen;
Planungsverband Region Ingolstadt (10)**

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten.

Herr Müller weist ergänzend darauf hin, dass die Situation in der Region Nürnberg vergleichbar sei. Auf der Basis des Fluglärmsgesetzes seien zum 1. Oktober 2014 entsprechende Lärmschutzbereiche für den Flughafen Nürnberg durch Verordnung in Kraft gesetzt worden. Hierdurch würden die derzeit noch im Regionalplan enthaltenen Lärmschutzzonen, die zudem fachlich veraltet seien, entbehrlich. Er schlage vor, hierfür kein eigenständiges Fortschreibungsverfahren einzuleiten, sondern diese Änderungen an eine anstehende fachliche Änderung des Regionalplans bspw. des Kapitels „Natur und Landschaft“ anzukoppeln und in diesem Rahmen über die Herausnahme zu informieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Wortmeldungen folgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 4).

**TOP 5 Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),
Teilfortschreibung Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und
Tourismus,
Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen;
Planungsverband Region Ingolstadt (10)**

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 5).

**TOP 6 Die Windkraftkonzeption der Region Nürnberg vor dem Hintergrund der
„10H-Regelung“
- *Bericht des Regionsbeauftragten***

Herr Müller berichtet über die 10H-Regelung (Beilage 6.1) und erläutert insbesondere die Ersthinweise aus der ausgeteilten Tischvorlage (Beilage 6.2).

Herr OBM Thürauf verweist darauf, dass das bestehende Windkraftkonzept im Wesentlichen im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet worden sei. Diese könnten aber den Abstand von 10H und die Entprivilegierung durch einen Bebauungsplan umgehen. Das Zustimmungserfordernis der Nachbargemeinde sei kein absolutes Hindernis. Verlangt werde nur ein einvernehmliches Hinwirken.

Wenn er eines der an der Außengrenze der Region liegenden Windkraftgebiete nehme, wie z. B. im Fall von Thalmässing, dann könne die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen und dann versuchen, ein Einvernehmen mit den betroffenen Nachbargemeinden herzustellen. Im Ergebnis müsste es also möglich sein, das Gebiet trotz 10H-Regelung zu halten.

Herr Müller antwortet, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes auf ein Einvernehmen hinzuwirken sei, wenn durch 10H eine Wohnbebauung der Nachbarkommune betroffen sei. Dies gehe auch aus den Ersthinweisen hervor. Auf ein Einvernehmen hinzuwirken bedeute nicht, dass eine Zustimmung definitiv notwendig sei. Die Nachbargemeinde habe also kein Vetorecht. Nötig sei ein Abwägungsprozess, bei dem sich die Gemeinde in besonderem Maß mit der Stellungnahme der Nachbargemeinde auseinandersetzen habe. Wenn sie letztendlich in dem Abwägungsprozess zu dem Ergebnis komme, dass sie weiterhin eine von 10H abweichende Ausweisung für sinnvoll und korrekt erachtet, und dies entsprechend begründet, müssten eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans und der nachgelagerte Bebauungsplan dann auch genehmigungsfähig sein.

Herr OBM Thürauf erinnert daran, dass man für die Umsetzung des Windkraftkonzepts zunächst relativ schwarz gesehen habe. Nun sei es aber wohl so, dass das Konzept einigermaßen gehal-

ten werden könne, wenn die örtlich betroffenen Gemeinden weiterhin hinter der Konzeption stehen, verbunden allerdings mit einem gewissen Risiko in einem etwaigen Normenkontrollverfahren, weil die stärkeren Rechte der Nachbargemeinde auch gerichtsfest abgewogen werden müssen. Jedenfalls würden sich die Befürchtungen, dass das Konzept sozusagen fast auf null zusammenschrumpfen werde, nicht bewahrheiten.

Herr Müller sieht dies ebenso. Wenn der Wille vor Ort gegeben sei, das, was man auf regionaler Ebene in den kommunalen Gremien beschlossen habe, auch umzusetzen, wäre der weitere Schritt notwendig, über die Bauleitplanung die entsprechende Genehmigungsvoraussetzung zu schaffen. Es werde sich zeigen, ob auf örtlicher Ebene der Konsens besteht, dass auch die Bauleitplanung angegangen wird. Grundsätzlich bestehe aber diese Möglichkeit. Der Planungsverband sollte auf jeden Fall den Gemeinden seine Unterstützung anbieten. Er selbst werde sich auf der Basis einer fachlichen Einschätzung gerne einbringen, wenn es Beratungs- und Koordinierungsbedarf geben sollte.

Herr BM Galster bittet um nähere Erläuterung des Falls, dass eine Windkraftanlage mit der 10H-Regelung errichtet wird und die Nachbargemeinde mit der Wohnbebauung näher als 10H herandrücken möchte.

Herr Müller erklärt, dass eine Auswirkung der 10H-Regelung auf das Herandrücken von Wohnbebauung an Windräder nicht gegeben sei und dies auch in den Ersthinweisen so stehe. Bestehende Windkraftanlagen hätten Bestandsschutz; die an sie heranrückende Wohnbebauung würde von der Sonderregelung 10H nicht erfasst. Er erwarte hier daher keine Probleme.

Herr StR Dr. Blaschke könnte sich vorstellen, dass die Frage dann Relevanz bekommt, wenn eine Windkraftanlage später durch eine andere, im Einklang mit dem technischen Fortschritt stehende Anlage ersetzt werden soll. Man würde dann in einen erneuten Abwägungsprozess geraten, in dem ein zwischenzeitlich entstandenes Baugebiet eine Schutzwirkung entfalten dürfte.

Herr Müller stimmt dem zu. Nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 20 bis 25 Jahren, sei mit dem Prozess des sogenannten „repowering“ zu rechnen. Wenn eine bestehende Windkraftanlage durch eine neue, wegen des technischen Fortschritts häufig größere Anlage ersetzt werde, müsse das Ganze natürlich neu und damit auch vor dem Hintergrund der sog. 10H-Regelung betrachtet werden.

Weitere Wortmeldungen folgen nicht.

Herr OBM Thürauf stellt fest, dass der Vortrag zur Kenntnis diene und bedankt sich bei Herrn Müller für die Mühe, das schwierige Thema zu erklären. Er weist auf die Sitzungstermine in 2015 hin, bedankt sich bei den Teilnehmern für die Aufmerksamkeit, wünscht allen noch eine schöne Woche und schließt die Sitzung um 10:39 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region NürnbergAnwesenheitsliste

Vorsitzender: OBM Thürauf x	Stellvertreter: LR Tritthart BM Zwingel BM Bäuerlein	Unterschrift: ✓
----------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. OBM Dr. Ulrich Maly x	Bürgermeister Christian Vogel	Rechtsdirektor Thomas Maurer	✓
2. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke x	Stadtrat Gerhard Groh	Stadtrat Michael Ziegler	✓
3. Stadträtin Christine Kayser x	Stadträtin Dr. Anja Pröb- Kammerer	Stadtrat Antonio Fernandez	✓
4. Stadtrat Gerald Raschke x	Stadträtin Ilka Soldner	Stadträtin Renate Blumenstetter	✓
5. Stadtrat Lorenz Gradl x	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Martina Kontsek	✓
6. Stadtrat Hans Russo x	Stadtrat Nasser Ahmed	Stadträtin Sonja Bauer	✓
7. Stadtrat Joachim Thiel x	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Sebastian Brehm	✓
8. Stadtrat Konrad Schuh x	Stadtrat Max Höffkes	Stadtrat Andreas Kriegelstein	✓
9. Stadtrat Dr. Otto Heimbucher x	Stadträtin Prof. Dr. Cornelia Lipfert	Stadtrat Marcus König	✓

293. Sitzung des Planungsausschusses am 19.01.2015

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. OBM Dr. Florian Janik	Stadtrat Josef Weber x	Ltd. BDin Annette Willmann- Hohmann	✓
11. Stadtrat Philipp Dees x	Stadtrat Harald Bußmann	Stadtrat Robert Thaler	✓
12. Stadtrat Jörg Volleth x	Stadträtin Gabriele Kopper	Stadtrat Dr. Kurt Höller	✓
Stadt Fürth			
13. OBM Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Harald Riedel	- entschuldigt -
14. berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Dietmar Helm	
15. Herr Stadtbaurat Joachim Krauß	Herr Stefan Röhrer	Herr Armin Röser x	✓
Stadt Schwabach			
16. OBM Matthias Thürauf	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtrat Detlef Paul	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder x	stv. Landrat Norbert Reh	stv. Landrätin Cornelia Trinkl	✓
18. Kreisrat Erich Odörfer	Kreisrat Bernd Ernstberger	Kreisrat Robert Ilg	entschuldigt
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart x	stv. Landrat Christian Pech	stv. Landrätin Gabriele Klaußner	✓
20. Bürgermeister Dr. German Hacker x	Kreisrätin Martina Stamm-Fibich	Kreisrätin Renate Schroff	✓
Landkreis Roth			
21. Landrat Herbert Eckstein x	stv. Landrat Walter Schnell	stv. Landrätin Edeltraud Stadler	✓
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	stv. Landrat Franz Xaver Forman x	stv. Landrat Bernd Obst	✓

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer x	1. Bürgermeister Joachim Lang	1. Bürgermeister Bruno Schmidt	✓
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Andreas Galster x	Herrn 1. Bürgermeister Karsten Fischkal	1. Bürgermeisterin Birgit Herbst	✓
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Bäuerlein x	1. Bürgermeister Manfred Preischl	1. Bürgermeister Robert Pfann	✓
26. 1. Bürgermeister Ralph Edelhäuser x	1. Bürgermeister Ben Schwarz	1. Bürgermeister Georg Küttinger	✓
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Thomas Zwingel x	1. Bürgermeister Jürgen Habel	1. Bürgermeister Herbert Jäger	✓
28. 1. Bürgermeister Kurt Krömer x	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	1. Bürgermeister Marco Kistner	✓

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
3 Teilnehmer	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Herrn Regionsbeauftragten Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
IBAN DE87760501010001005231
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

RA/PVRN-293.

Durchwahl-Nr.

0911/231-5304

Frau Gromeier

Datum

04.12.2014

293. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 19.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 293. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg findet am

**Montag, 19. Januar 2015, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 292. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 10.11.2014
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Zweite Änderung des Bebauungsplanes Hilpoltstein Nr. 18 „Am Falkenhorst“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
3. 13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8); Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen - erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren; Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

4. Sechszwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),
Teilfortschreibung Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen -
Aufhebung der Lärmschutzzonen;
Planungsverband Region Ingolstadt (10)
5. Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),
Teilfortschreibung Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus,
Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen;
Planungsverband Region Ingolstadt (10)
6. Die Windkraftkonzeption der Region Nürnberg vor dem Hintergrund der „10H-Regelung“
- *Bericht des Regionsbeauftragten*

Die Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de
zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes
(Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 220, Hauptmarkt 16,
90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Herrn Regionsbeauftragten Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
IBAN DE87760501010001005231
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM-293.	0911/231-5304 Frau Gromeier	08.01.2015

293. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 19.01 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 04.12.2014 übersandte Tagesordnung der 293. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 19.01.2015 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgenden Punkt ergänzt:

Zu TOP 2:

- 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes wegen
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt – Bahnhofstraße“;
Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 292. Ausschusssitzung des
Planungsverbandes Region Nürnberg vom 10.11.2014**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 292. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 10.11.2014 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Zweite Änderung des Bebauungsplanes Hilpoltstein Nr. 18 „Am Falkenhorst“;
Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 12.12.2014 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 12.12.2014
RA/PIM-293 04.12.2014	24/RB7 - 8593.7RH Thomas Müller		1431 / 5431		

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Falkenhorst“, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 9.002 Ew.; 1990: 10.781 Ew.; 2000: 12.471 Ew.; 2013: 13.181 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mittelzentrum

Die Stadt Hilpoltstein beabsichtigt mit dem o. a. Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von 705 m² auf Flur Nrn. 1053/27 u. 1053 (Teilfläche), Gemarkung Hilpoltstein in einem bereits bestehenden Sondergebiet (Sondergebiet Einkaufszentrum) zu schaffen. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 0,2 ha.

Im südlichen Anschluss an den geplanten Drogeriemarkt befinden sich bereits ein Lebensmittel-Discounter, ein Getränkemarkt sowie ein Sportfachmarkt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für das Sortiment Lebensmittel (inkl. Bäcker, Metzger u. Getränke) max. 1.500 m² Verkaufsfläche sowie für das Sortiment Sportartikel max. 700 m² Verkaufsfläche vor.

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) hat für das genannte Vorhaben eine landesplanerische Prüfung durchgeführt, um zu überprüfen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Einklang steht. Mit Schreiben vom 20.11.2014 kommt sie zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben mit den angrenzenden Einzelhandelsmärkten eine landesplanerisch relevante Agglomeration darstellt, die geplante Verkaufsfläche des Drogeriemarktes von 705 m² aber auch bei gemeinsamer Betrachtung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Da die genannte Verkaufsfläche die rechnerischen Spielräume von LEP 5.3.3 voll ausnutzt, ist die max. Verkaufsfläche in den Festsetzungen auf 705 m² festzusetzen. Gleichmaßen gilt dies für die Verkaufsflächen der Bestandsmärkte (Lebensmittel-Discounter, Getränkemarkt und Sportfachmarkt).

Da dem Vorhaben auch keine Ziele oder Grundsätze des Regionalplans entgegenstehen, wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht bei Beachtung der genannten Hinweise keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zu machen.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

**Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Aufstellung eines Bebauungsplanes
„Einkaufsmarkt – Bahnhofstraße“;
Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.01.2015 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



TOP
2.2

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

RA/PIM-293
15.12.2014

24/RB7 - 8593.7FÜ
Thomas Müller

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1431 / 5431

Zi. Nr. 441

07.01.2015

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan „Einkaufsmarkt - Bahnhofstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes, Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 3.879 Ew.; 1990: 4.104 Ew.; 2000: 4.889 Ew.; 2013: 4.974 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Kleinzentrum

Der Markt Wilhermsdorf beabsichtigt mit dem o. a. Vorhaben die Ansiedlung eines Einkaufsmarktes (Vollsortimenter oder Discounter, max. 1.200 m² Verkaufsfläche), eines Getränkemarktes (max. 800 m² Verkaufsfläche) sowie eines weiteren Einzelhandelsbetriebes (Sortiment Lebensmittel mit max. 1.000 m² oder ein sonstiger Einzelhandelsbetrieb - z.B. Drogerie oder Bekleidung - mit max. 800 m² Verkaufsfläche). Für die genannten Einzelhandelsnutzungen ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen, in dem die maximale Errichtung von drei Betriebseinheiten zulässig sein soll.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans von insgesamt ca. 2,68 ha umfasst neben dem genannten Sondergebiet (ca. 1,24 ha) weitere gemischte Bauflächen (ca. 0,96 ha), Grünflächen (ca. 0,29 ha), Verkehrsflächen (ca. 0,18 ha) sowie Bestandsbebauung entlang der Bahntrasse (ca. 0,01 ha). Der Flächennutzungsplan (bisherig gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche u. öffentliche Grünfläche) wird im Parallelverfahren geändert.

Die Regierung von Mittelfranken hat für das genannte Vorhaben in ihrer Funktion als Höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Prüfung durchgeführt, um zu überprüfen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Einklang steht. Mit Schreiben vom 18.12.2014 kommt sie zu dem Ergebnis, dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben sind. Die geplanten Einzelhandelsbetriebe bilden nach Anzahl und Größenordnung zusammen kein Einkaufszentrum und auch keine Agglomeration. Zudem sei der Standort städtebaulich integriert.

Gemäß dem Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) soll vor allem in folgenden Gemeinden „entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung stärker auf eine Weiterentwicklung der Einzelhandelseinrichtungen hingewirkt werden:

...

- im Landkreis Fürth: ..., Wilhermsdorf, ...

...“ (vgl. RP 7 B IV 2.5.1.2)

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtsanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Abschließend wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben zu erheben.

Müller

**13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen**

**- erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.01.2015 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

3

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum
RA/PIM-293 04.12.2014	24/RB7 - 8593.7 Thomas Müller		1431 / 5431		07.01.2015

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) • Kapitel B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Die vorliegende 13. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken (RP 8) beinhaltet die Änderung bzw. Aktualisierung des bisherigen Kapitels B IV 2.2 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unter der neuen Bezeichnung B II 1.1.1.

Zu den Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 10.09.2010 und 22.04.2013 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. In der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 13.05.2013 wurde zum letztmalig vorgelegten Entwurf beschlossen, „keine Einwendungen gegen die 13. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken in der nun vorliegenden Entwurfsfassung geltend zu machen.“

Änderungen zum letztmalig beurteilten Entwurf stellen sich insbesondere im Bereich der Rohstoffe Kalkstein (CA), Juramarmor (MA) und Plattenkalk (KP) dar. Hier wurden gerade im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen mehrere Streichungen, Neuabgrenzungen bzw. Abstufungen sowie auch Neuaufnahmen vorgenommen.

Ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau und die Sicherung von Bodenschätzen werden bedeutende Lagerstätten als „potentielle Rohstoffgebiete“ nun in Form einer nachrichtlichen Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse in einer separaten Begründungskarte dargestellt.

Im unmittelbaren Umfeld zur Region Nürnberg (7) wurden im Vergleich zu dem mit Schreiben vom 22.04.2013 beurteilten Entwurfsstand keine Änderungen der geplanten Gebietsausweisungen vorgenommen.

Es wird daher empfohlen, auch weiterhin keine Einwendungen gegen die 13. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken geltend zu machen.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Sechszwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),
Teilfortschreibung Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen -
Aufhebung der Lärmschutzzonen;
Planungsverband Region Ingolstadt (10)**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.01.2015 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum
RA/PIM-293 11.11.2014	24/RB7 - 8593.7 Thomas Müller		1431 / 5431		05.01.2015

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

26. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt (10) Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen Aufhebung der Lärmschutzzonen

Im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans beabsichtigt die Region Ingolstadt die Festsetzungen zu den Lärmschutzbereichen der Flugplätze Neuburg/Zell bzw. Ingolstadt/Manching einschließlich der Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Regionalplan zu streichen und die Kapitelüberschrift sowie das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Aufgrund der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG, Fassung vom 31.10.07) sind gem. § 4 Lärmschutzbereiche für Flugplätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen.

In § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550) ist festgelegt, dass für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereiches für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 FluLärmG fortgilt. Die Übergangsregelung tritt spätestens am 1. September 2018 außer Kraft.

Der Änderungsbegründung zur vorliegenden 26. Änderung des Regionalplans (S. 1 u. 2) ist zu entnehmen, dass den Flugplatz Neuburg/Zell seit 1. Juni 2013 die entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (FluLärmV ND, GVBl. S. 324, BayRS 96-1-3-W) in Kraft ist. Für den Flugplatz Ingolstadt/Manching trat die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching am 1. April 2014 in Kraft (FluLärmV IN, GVBl. S. 72, BayRS 96-1-4-I). Durch die neuen Lärmschutzbereiche sind die im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung nicht mehr erforderlich. Zudem seien sie inhaltlich veraltet.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtsanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Da Belange der Region Nürnberg durch die vorliegende 26. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt nicht berührt werden, wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen geltend zu machen.

Müller

**Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),
Teilfortschreibung Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus,
Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen;
Planungsverband Region Ingolstadt (10)**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 19. Januar 2015

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.01.2015 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

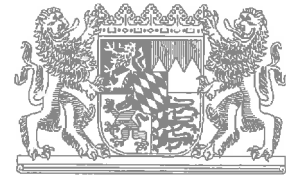
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

5

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de		
RA/PIM-293 11.11.2014	24/RB7 - 8593.7 Thomas Müller	Telefon / Fax 0981 53- 1431 / 5431	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 05.01.2015

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

27. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt (10) Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplans beabsichtigt die Region Ingolstadt die Aufnahme eines weiteren Vorranggebietes „Kies und Sand (Ki) – Nassabbau“. Dabei handelt es sich um das Gebiet „Stadt Geisenfeld, Am Mooswiesen, Flurnr. 2474/1 (Ki 15)“ - Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.

Als Nachfolgefunktionen für das geplante Vorranggebiet ist Folgendes vorgesehen:

Ki 15 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorranggebiet Ki 15 bereits in einer früheren Fassung im Regionalplan enthalten war. Aufgrund der Annahme, das Gebiet sei bereits vollständig abgebaut, wurde das Gebiet zwischenzeitlich gestrichen. Da dies für den betreffenden Bereich nicht zutrifft, ist geplant das o. g. Vorranggebiet wieder in den Regionalplan aufzunehmen.

Da Belange der Region Nürnberg durch die vorliegende 27. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt nicht berührt werden, wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen geltend zu machen.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
0981 53-206 und 53-456
Telefax
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Die Windkraftkonzeption der Region Nürnberg vor dem Hintergrund der
„10H-Regelung“**

- *Bericht des Regionsbeauftragten*

ohne Beschlussfassung

Der mündliche Sachstandsbericht des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittel-
franken wird zustimmend zur Kenntnis genommen (Beilagen 6.1 bis 6.2).

TOP 6

**Die Windkraftkonzeption der Region
Nürnberg vor dem Hintergrund der
„10H-Regelung“
- Bericht des Regionsbeauftragten -**

sog. „10H-Regelung“

- Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung am 12.11.2014 durch den Bayerischen Landtag beschlossen
- In Kraft getreten am 21.11.2014 (GVBl. Nr. 19/2014 S. 478)
- Umsetzen der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB

Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO

Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur noch privilegiert, wenn

Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Gesamthöhe zu Wohngebäuden

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind
- im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Art. 82 Abs. 3 BayBO

Gemeindefreies Gebiet

„Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1 errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz der Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem örtlich bekannt gemachten Beschluss feststellt.“

Art. 82 Abs. 4 BayBO

Bestandsschutzregelung für bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen (Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), wenn nicht

- die Gemeinde selbst oder eine betroffene Nachbargemeinde
- der Fortgeltung der Darstellung bis 21.05.2015
- in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht

Art. 82 Abs. 5 BayBO

Geringere Abstände zu Wohngebäuden über die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) möglich

„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben nach Abs. 1 einen geringeren als den dort beschriebenen Mindestabstand festsetzen wollen, ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Nr. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. ...“

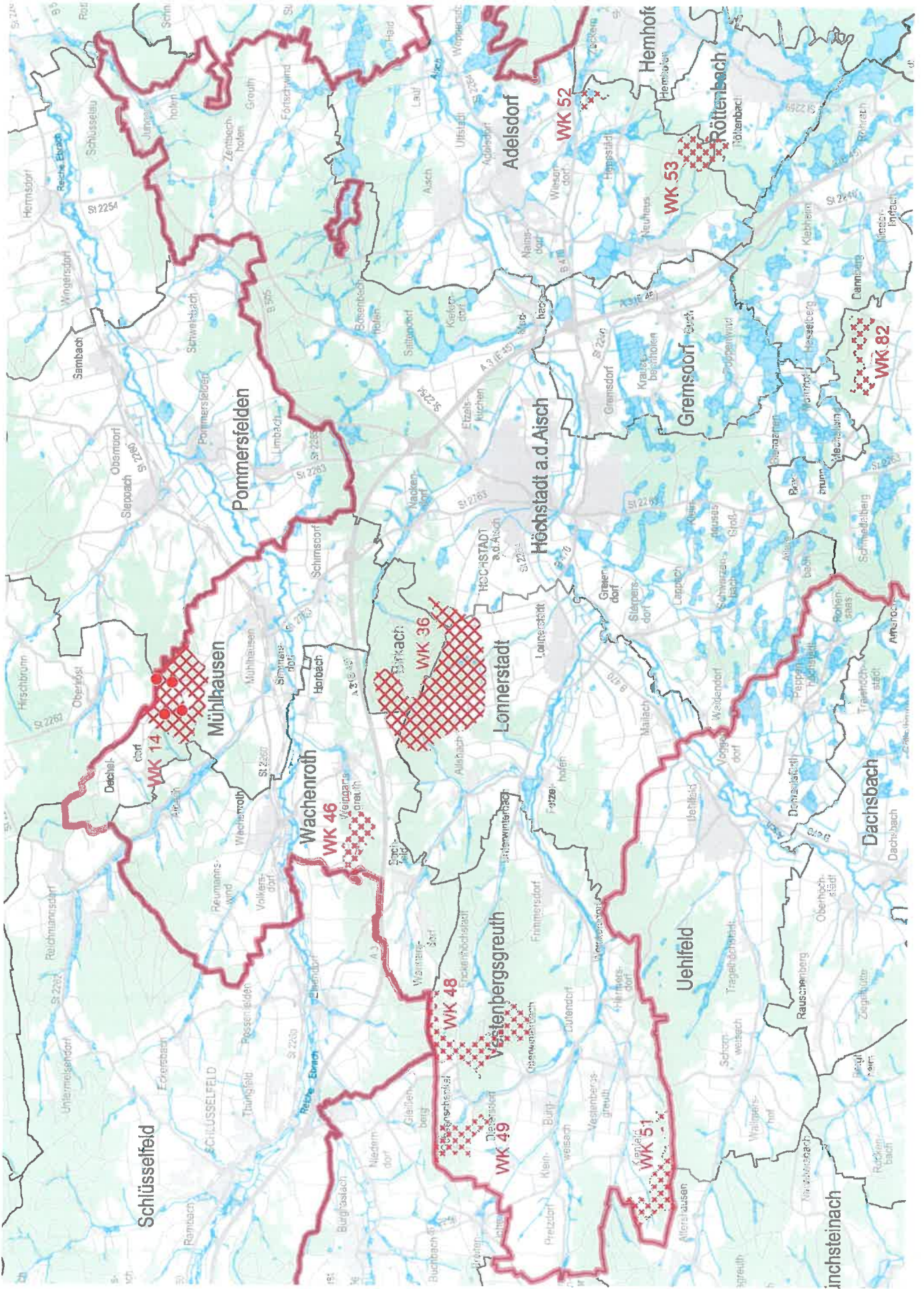
Art. 83 Abs. 1 BayBO

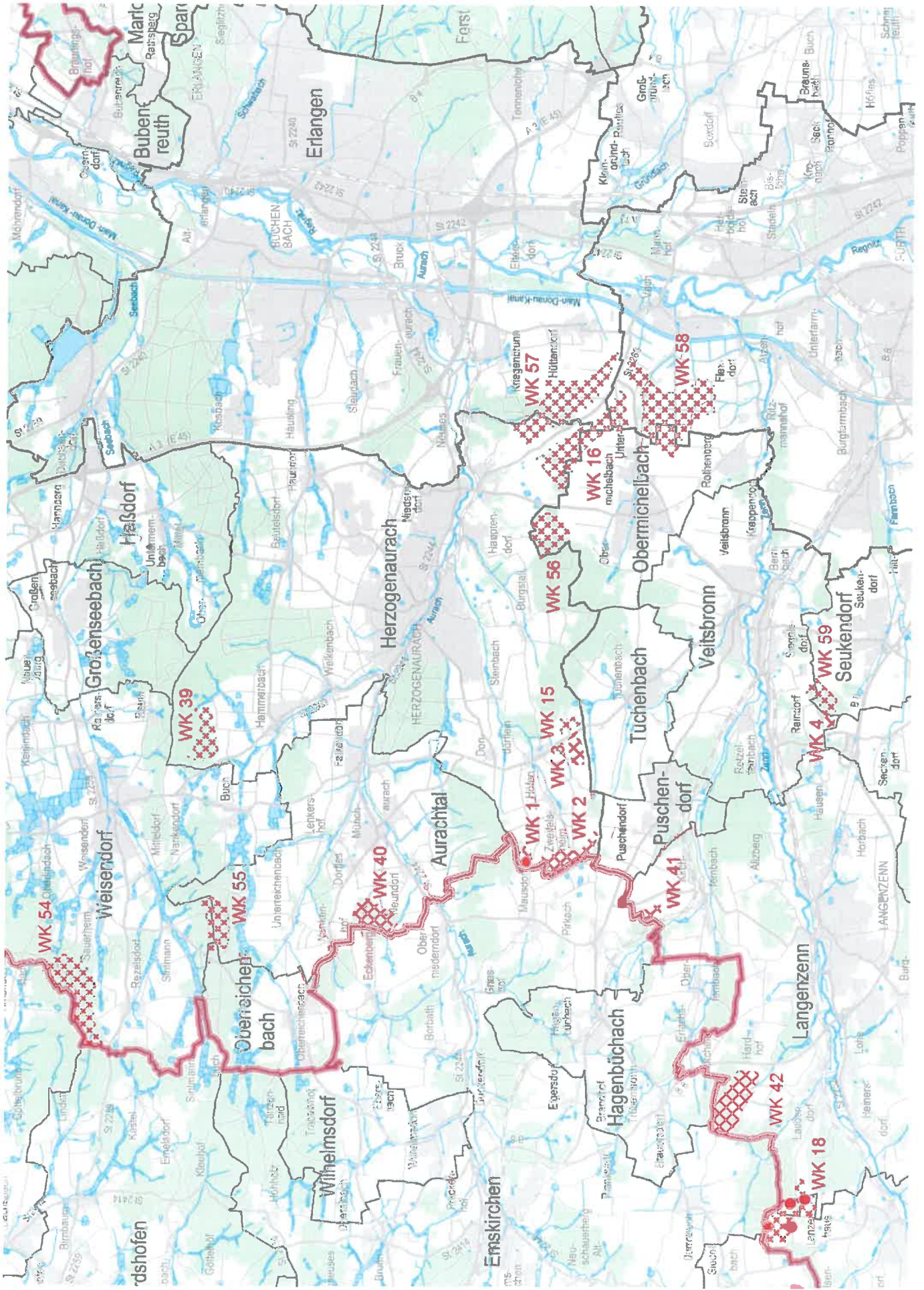
Übergangsvorschriften

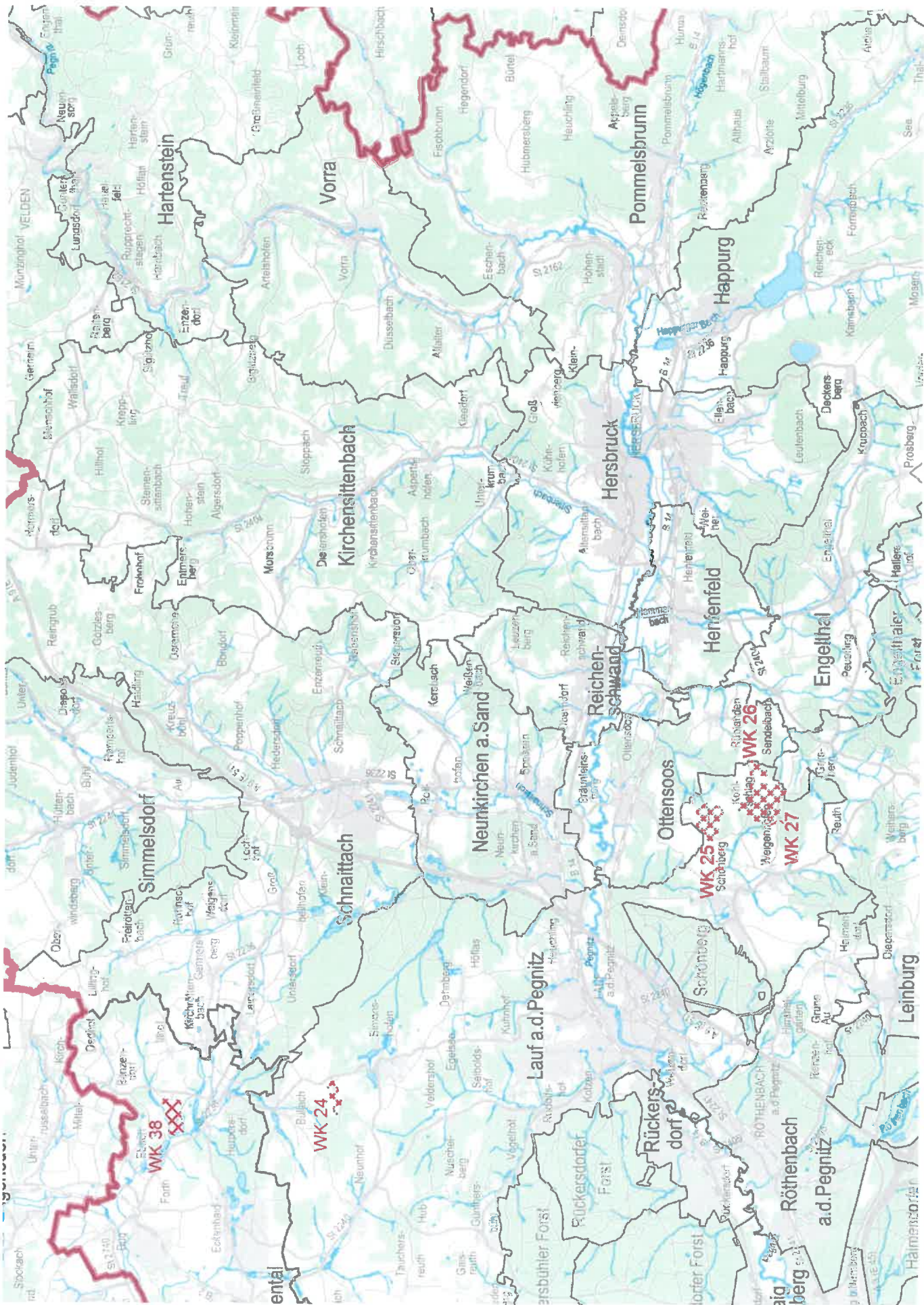
Art. 82 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

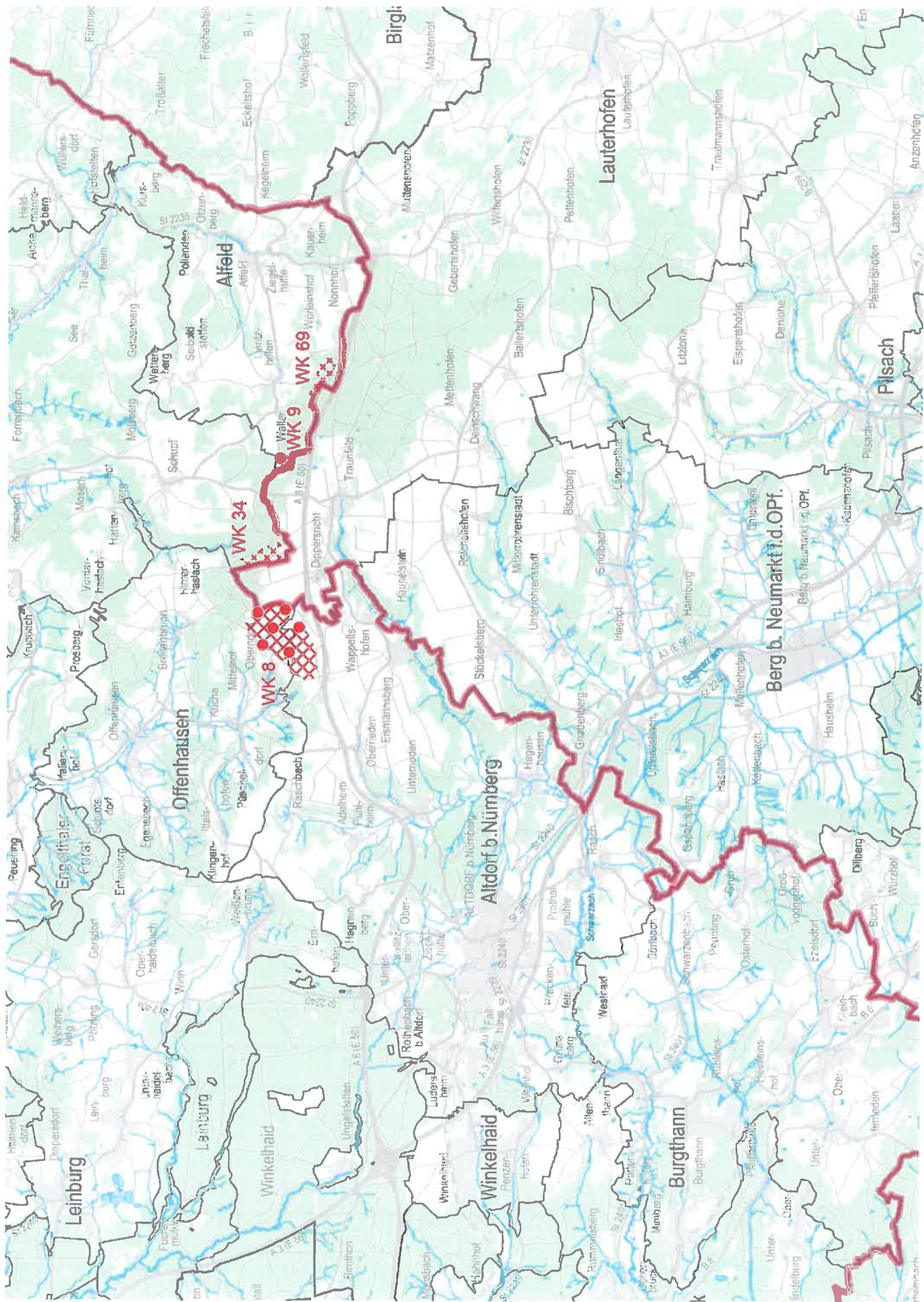
- vor Ablauf des 04. Februar 2014 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist

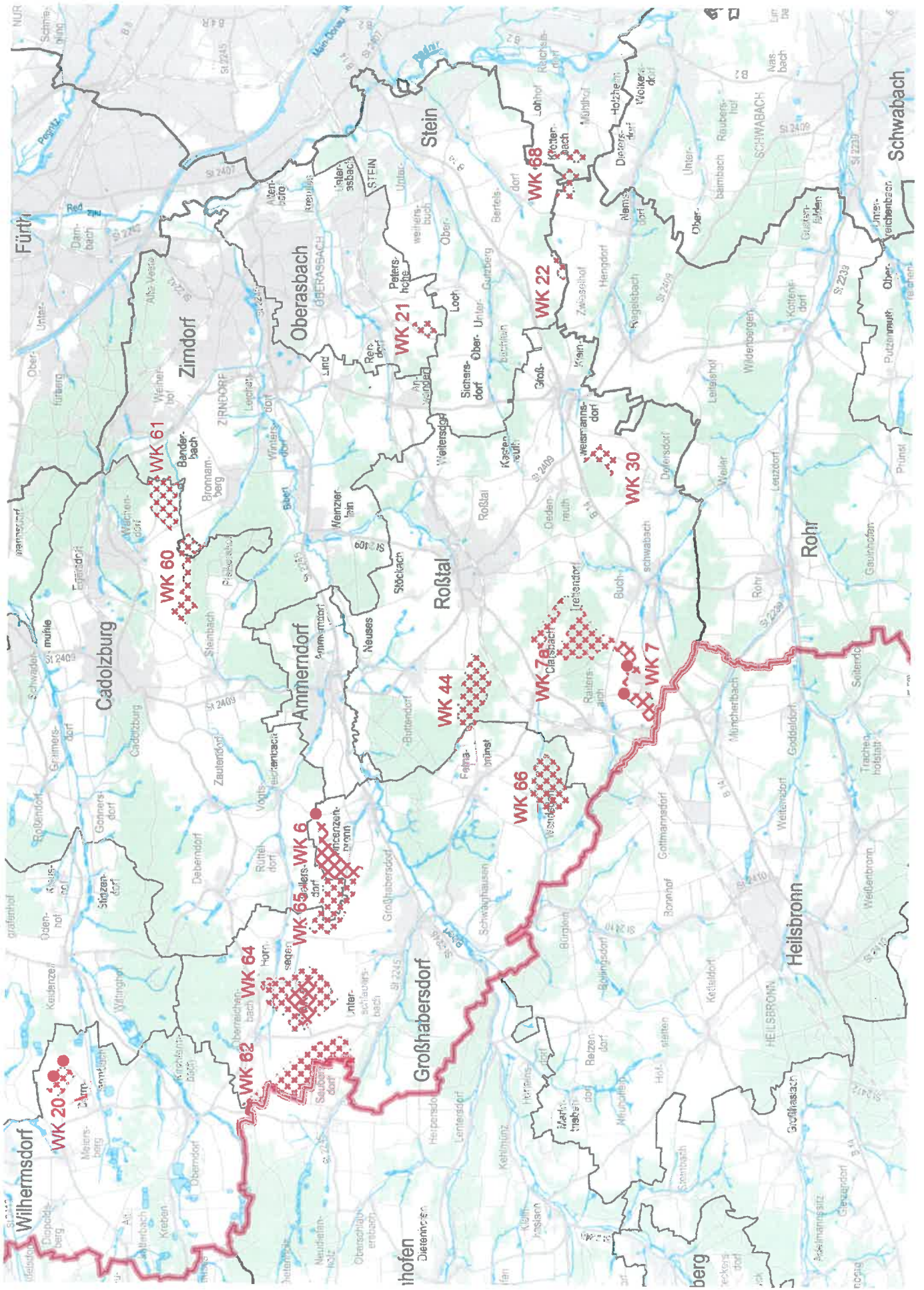
Art. 84 Satz 3: „Art. 83 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

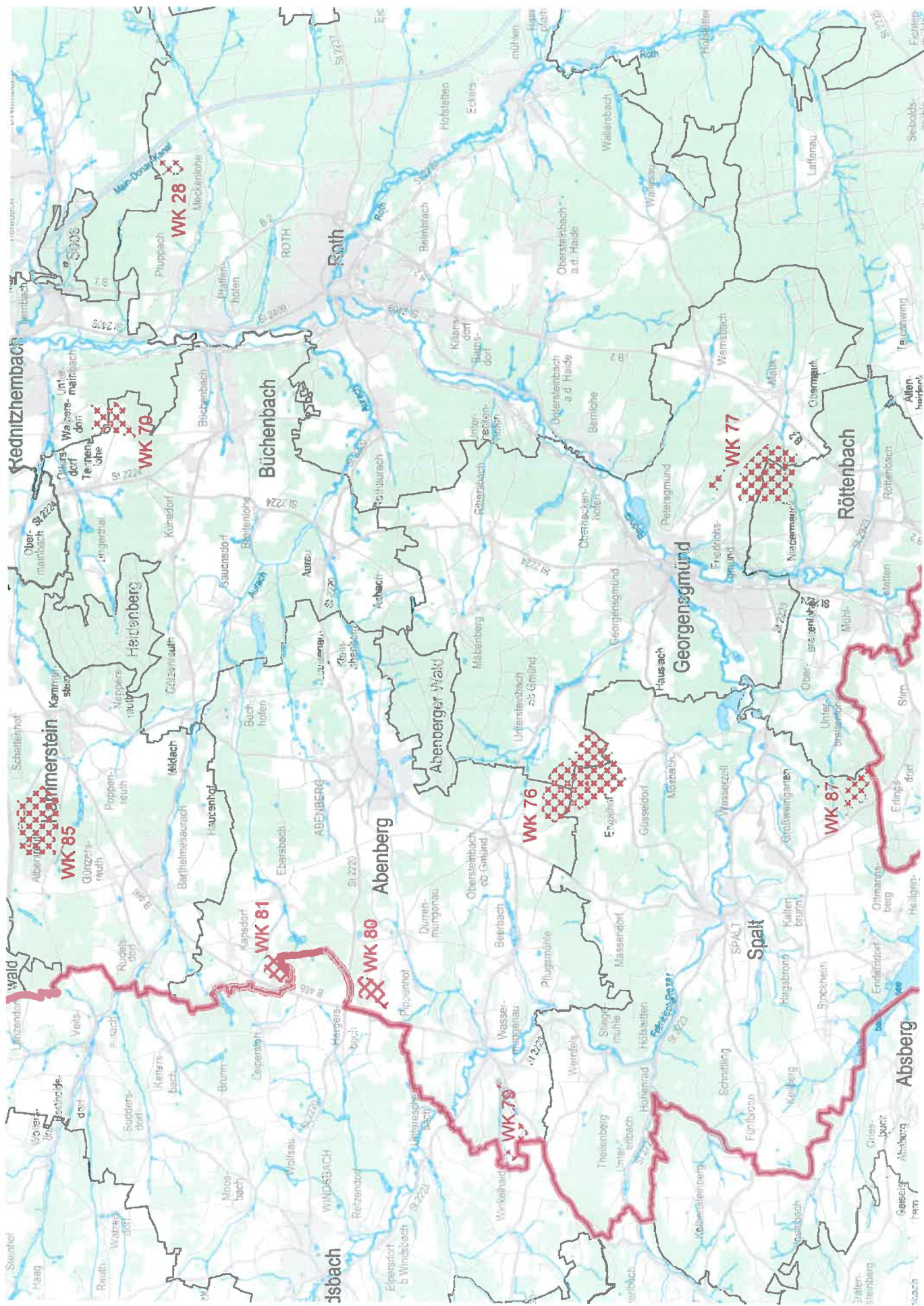












Rednitzhembach

Kammerstein

WK 85

WK 79

WK 81

WK 80

WK 79

Büchenbach

WK 76

WK 77

WK 87

WK 28

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

WK 77

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

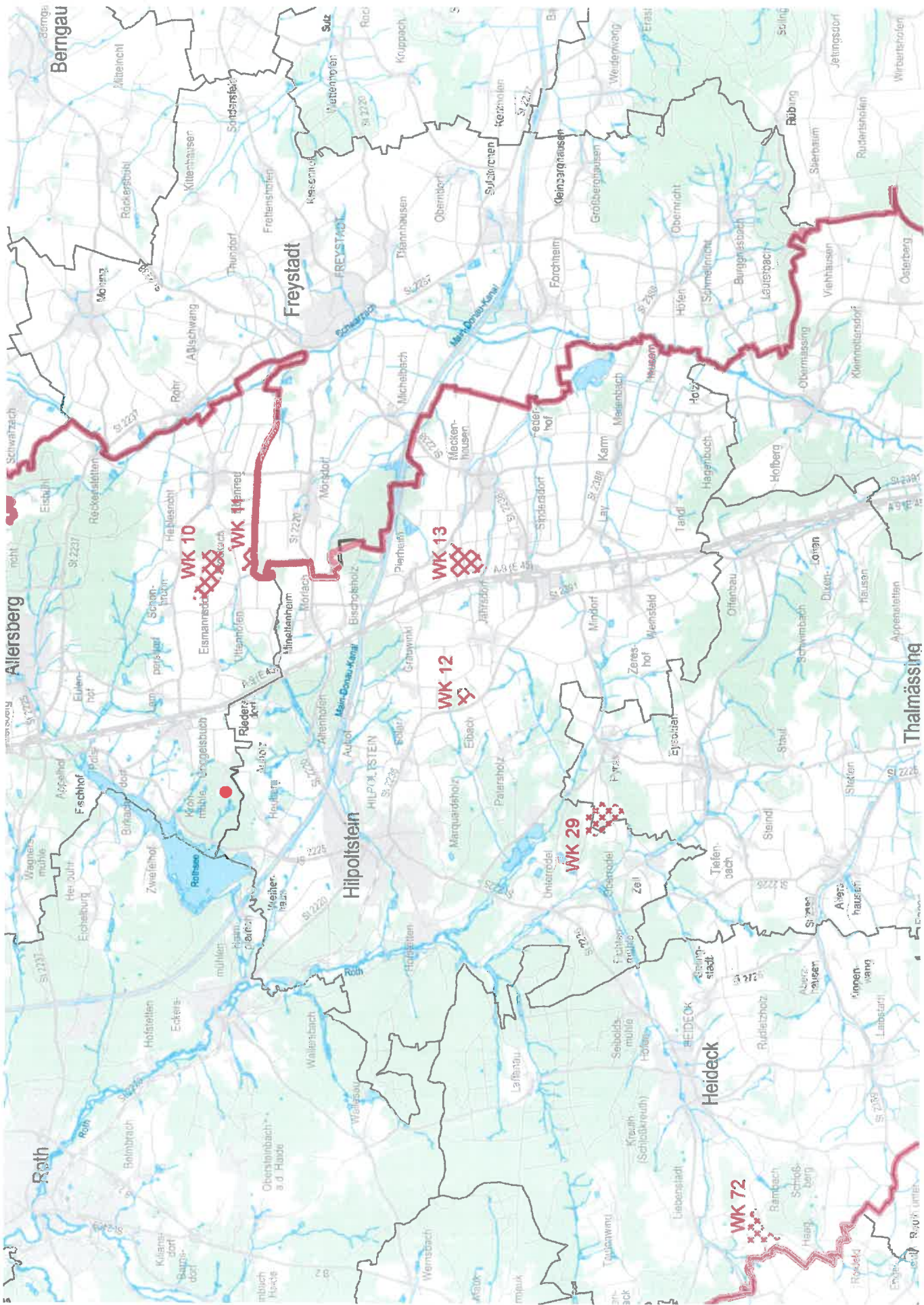
Wald

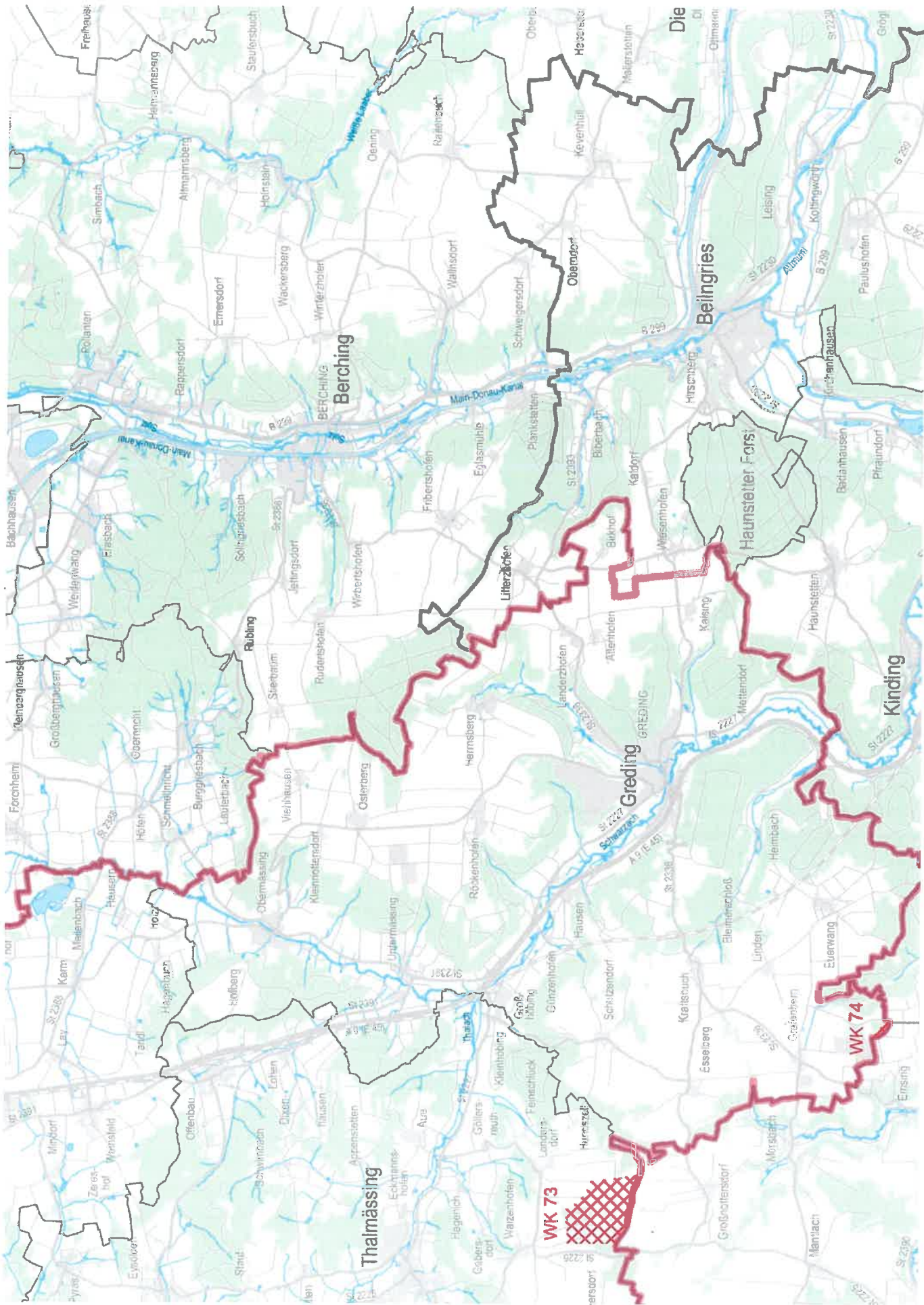
Wald

Wald

Wald

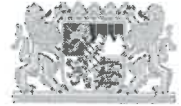
Wald





Konsequenzen in der Region Nürnberg:

- Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auch weiterhin nur in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft möglich
- „In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).“ – vgl. RP 7 B V 3.1.1.4
- für Windkraftvorhaben künftig i.d.R. Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich
- frühzeitige Einbindung der Bürger
- frühzeitige Einbindung der Nachbargemeinden
- Angebot der Beratung u. Begleitung durch Planungsverband



Aktuelles zu Baurecht und Technik

Bleiben Sie auf dem Laufenden! Hier finden Sie aktuelle Informationen zum Thema Baurecht und Bautechnik.

Unterbringung von Flüchtlingen / Änderung des Baugesetzbuchs

Am 07.11.2014 hat der Bundesrat das am Tag zuvor vom Bundestag beschlossene Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen gebilligt. Die Neuregelungen werden in Kürze in Kraft treten. Hintergrund der entsprechenden – mit den Stimmen Bayerns beschlossenen - Bundesratsinitiative ist der aktuelle Anstieg der Flüchtlingszuwanderung nach Deutschland. Die nunmehr beschlossenen Erleichterungen im Baugesetzbuch sollen helfen, Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende zeitnah und bedarfsgerecht zu schaffen. Die (teils bis 31.12.2019 befristeten) Neuregelungen schaffen maßvoll zusätzliche Spielräume, um in geeigneten Einzelfällen pragmatische Lösungen zu ermöglichen. Das Gesetz wird im Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 11.11.2014 zusammen mit weiteren baurechtlichen Informationen vorgestellt, Sie finden dieses Rundschreiben hier.

Aktualisierung des Rundschreibens Lärmschutz in der Bauleitplanung

Mit Schreiben vom 10.06.1996 (aktualisiert zum 25.03.1997) wurden zu den häufigsten Fallgestaltungen der kommunalen Praxis im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz in der Bauleitplanung Hinweise gegeben. Dieses Schreiben bedurfte der Aktualisierung und Überarbeitung und wird nunmehr für den Bereich des Lärmschutzes durch das Rundschreiben „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 ersetzt. Das aktualisierte Rundschreiben finden Sie hier.

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Durch Verordnung vom 07.04.2014 wurde auf Antrag der Stadt Eggenfelden die bestehende Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (sog. kleine Delegation) aufgehoben. Diese Änderung trat am 01.05.2014 in Kraft. Künftig werden die bislang der Stadt Eggenfelden übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde durch das Landratsamt Rottal-Inn wahrgenommen.

Neues zum Thema Windenergie

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 12. November 2014 den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (LT-Drs. 17/2137, 17/4099) beschlossen, dessen Kernstück die sog. „10 H-Regelung“ ist. Das Gesetz ist am 21. November 2014 in Kraft getreten. Damit hat der bayerische Gesetzgeber von der Befugnis der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht. Die 10 H-

Regelung sieht danach bei Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zur geschützten Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vor.

Link zur Länderöffnungsklausel des Bundes, § 249 Abs. 3 BauGB (BGBl. I 2014, S. 954):

Link zur 10 H-Regelung in Bayern, Art. 82 – 84 BayBO (BayGVBl. 2014, S. 478 f.):

Genauere Informationen zur neuen bayerischen 10 H-Regelung werden im Windenergieerlass enthalten sein, der derzeit federführend durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie aktualisiert wird. **Wichtige Erstinformationen zur 10 H-Regelung können jedoch bereits jetzt nachfolgendem Link/Dokument entnommen werden.**

Bayerische Bauordnung

Mit Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl Seite 633) wurde die Bayerische Bauordnung geändert und insbesondere an neue europarechtliche Vorgaben des Bauproduktenrechts und die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040 angepasst. Diese Änderungen des Bauproduktenrechts und der Regelungen zur Barrierefreiheit treten am 01.07.2013 in Kraft. Die übrigen Änderungen, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten sind, beinhalten insbesondere Änderungen bei den verfahrensfreien Tatbeständen und im Bereich der Sonderbauten.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung

Die Novellierung des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung ist abgeschlossen. Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts wurde am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie finden den Gesetzeswortlaut hier.

ZUM THEMA

Veröffentlichungen



Rauchwarnmeldepflicht - Fragen und Antworten (739.8 kB)



Vollzugshinweise zur BayBO 2013 vom 7. Dezember 2012 (91.2 kB)

Rechtsgrundlagen



Bayerische Bauordnung (BayBO)



Baugesetzbuch (BauGB)



Baunutzungsverordnung (BauNVO)

© Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Ersthinweise bzw. häufige Fragen zur bayerischen 10 H-Regelung

Mit der neuen bayerischen 10 H-Regelung, die am 21. November 2014 in Kraft getreten ist, soll entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden.

1. Welche Wohngebäude werden erfasst?

- Es werden alle Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) erfasst, in denen Wohngebäude nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, d.h. nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Im Außenbereich sind nur Wohngebäude im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB geschützt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gebäude zulässigerweise zu Wohnzwecken errichtet wurden bzw. werden können. Dabei werden auch Gebäude erfasst, die nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Ob sich die betreffenden Wohngebäude in der Gemeinde befinden, in der die Windenergieanlage (WEA) errichtet werden soll, oder in einer anderen Gemeinde, ist hingegen nicht von Bedeutung.
- Nur ausnahmsweise zulässige Wohngebäude, z.B. in Gewerbegebieten (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) oder Industriegebieten (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), sowie einzelne Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich, die nicht unter eine Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) fallen, werden vom Gesetz nicht erfasst. Grund ist, dass Wohngebäude, die im jeweiligen Gebiet nur ausnahmsweise zulässig sind, und Außenbereichsvorhaben nach der Intention des Gesetzgebers weniger schutzwürdig und -bedürftig sind und dass im Übrigen Möglichkeiten zur Errichtung von WEA sonst zu stark eingeschränkt wären.

2. Wie bemisst sich die Höhe einer WEA?

Nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) bemisst sich die Höhe einer WEA im Sinn des Absatzes 1 nach der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Begriff „Nabenhöhe“ ist dabei wie im Windenergieerlass als Höhe der Achse zu verstehen, um den sich die Flügel des Rotors drehen.

3. Wie bemisst sich der Abstand einer WEA?

Nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO bemisst sich der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinne des Absatzes 1 zulässigerweise errichtet wurde.

Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO nimmt auch unbebaute Flächen in Bezug („...zulässigerweise ... errichtet werden kann“). Als Bezugspunkt hierfür wird entsprechend der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) die Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen empfohlen, im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Rand der Fläche, die an den Außenbereich grenzt.

4. Was gilt, wenn ein Wohngebäude näher als 10 H an eine bereits bestehende WEA heranrücken soll?

Wohngebäude müssen sich nicht an den Mindestabstand von 10 H halten. Sie können also – vorbehaltlich baurechtlicher Anforderungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse – grundsätzlich auch innerhalb dieses Radius errichtet werden.

5. Was passiert mit gemeindlichen Bauleitplänen?

Hier ist zu unterscheiden:

- Bebauungspläne (Sondergebiete „Wind“) sowie „normale“ Flächennutzungspläne mit Flächen für Windkraft ohne Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung werden von der Neuregelung nicht berührt. Sie gelten fort. Hintergrund hierfür ist, dass diese Bauleitpläne im Gegensatz zu Flächennutzungsplänen mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine entsprechende Privilegierung von WEA i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzen.

Soweit sich diese noch im Aufstellungsverfahren befinden, können sie grds. fortgeführt werden. Hierbei ist jedoch ggf. (insbesondere im Rah-

men der Abwägung) der besondere Schutzzweck der neuen gesetzlichen Regelung zu berücksichtigen.

- Für (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehende Flächennutzungspläne mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt nach Art. 82 Abs. 4 BayBO grundsätzlich Bestandsschutz. D.h. die Konzentrationsflächendarstellungen gelten unverändert fort. Die 10 H-Regelung gilt hier nicht, mit der Folge, dass WEA wie bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Allerdings kann sowohl die Beleggemeinde, also die Gemeinde, die den Plan aufgestellt hat, als auch eine betroffene Nachbargemeinde dieser Wirkung **bis zum 21. Mai 2015** (also sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) in einem ortsüblich bekannt zu machenden Beschluss widersprechen. Für die Zuständigkeit und Beschlussfassung gelten die Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeinde sowie die allgemeinen Regelungen des Verwaltungs- und Kommunalrechts. Durch die Fristsetzung soll möglichst zeitnah Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

„**Sobald**“ ein entsprechender Widerspruch vorliegt, gilt nunmehr auch für das Plangebiet – ebenso wie bereits im übrigen Gemeindegebiet ohne Konzentrationsflächendarstellungen im Flächennutzungsplan – die 10 H-Regelung. Bis zum wirksamen Widerspruch gilt jedoch die alte Rechtslage fort. Eine Rückwirkung der 10 H-Regelung kommt nicht in Betracht.

„**Soweit**“ ein teilweiser Widerspruch erfolgt, ist zu prüfen, ob die Konzentrationsflächendarstellung(en) insgesamt noch vom planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde getragen ist (sind) und sich als abwägungsgerecht darstellt (darstellen). Im Regelfall wird dies jedoch bei einem nur teilweisen Widerspruch nicht mehr gewährleistet sein.

Im Hinblick auf das Widerspruchsrecht der Nachbargemeinde ist zu beachten, dass diese nur „soweit“ widersprechen kann bzw. darf, wie sie tatsächlich auch betroffen ist. Als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Art. 82 Abs. 1 BayBO in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der

Windenergieanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2.000 m, stehen.

- Für Flächennutzungspläne mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die sich noch im Aufstellungsverfahren befinden, ist nach der gesetzlichen Regelung kein Bestandsschutz vorgesehen. Es ist jedoch ein Wechsel in ein Verfahren ohne Konzentrationsflächen möglich, so dass lediglich ein „einfacher“ Flächennutzungsplan ohne die besonderen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt wird. Dieser wiederum kann als Grundlage für einen Bebauungsplan dienen, der einen geringeren Abstand als 10 H festsetzt. Für die Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention der Neuregelung gilt das oben Gesagte.
- Für die Regionalplanung gilt die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO nicht.

6. Schaffung von Baurecht für WEA durch Bauleitplanung?

Für entprivilegierte WEA, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wären, können Gemeinden durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“, § 11 Abs. 2 BauNVO) Baurecht schaffen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt.

Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht nämlich nur eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Untergrenze sind die bereits jetzt maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände.

Der von der Bayerischen Staatsregierung geforderte „Konsens vor Ort“, bei dem eine Abweichung von 10 H möglich sein soll, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinde durch das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) gewährleistet. Wie die Belange der betroffenen Nachbargemeinde dabei zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Auslegungshilfe in Art. 82 Abs. 5 BayBO. Danach ist bei einem Bauleitplan, durch den auf dem Gebiet der Nachbargemeinde 10 H bzw. 2.000 m

unterschriften würden, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine „einvernehmliche Festlegung“ hinzuwirken. „Hinzuwirken“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Einbindung der betroffenen Nachbargemeinde als Abwägungsmaterial dokumentiert werden muss. Ein **Zustimmungserfordernis** und damit eine Änderung der materiellen Rechtslage wird hierdurch allerdings nicht normiert. Dies wäre auch weder von der Länderöffnungsklausel gedeckt, noch mit dem BauGB vereinbar.

7. Was gilt für gemeindefreie Gebiete?

Für WEA in gemeindefreien Gebieten gilt grundsätzlich die 10 H-Regelung mit der Folge, dass auch in diesen Gebieten WEA entprivilegiert werden, wenn sie den Abstand zu Wohngebäuden nach Art. 82 Abs. 1 BayBO in angrenzenden Gemeinden nicht einhalten. Die unter Ziffer 6 erwähnte Möglichkeit, von dieser Regelung durch entsprechende Bauleitplanung abzuweichen, besteht vorliegend nicht, da eine Bauleitplanung nur von einer Gemeinde für ihr Hoheitsgebiet erfolgen kann. Nach Art. 82 Abs. 3 BayBO können jedoch angrenzende Gemeinden für WEA in gemeindefreien Gebieten, die 10 H im Hinblick auf diese unterschreiten, auf die Wirkung der 10 H-Regelung verzichten. Die jeweilige WEA ist dann weiterhin privilegiert. Hierbei gilt es zu beachten, dass bis zu einem entsprechenden Beschluss der Gemeinde (zur Zuständigkeit Beschlussfassung s.o.), der ortsüblich bekannt zu machen ist, die 10 H-Regelung gilt. Zudem kann die Gemeinde auch einen nur teilweisen Verzicht („soweit“) vornehmen.

Davon abgesehen kann natürlich auch eine Eingemeindung des Gebiets erfolgen und dann ein entsprechender Bebauungsplan, der für WEA einen geringeren Abstand als 10 H vorsieht, aufgestellt werden.

8. Wann ist eine Nachbargemeinde „betroffen“?

Der Begriff der „betroffenen“ Nachbargemeinde wird vom Gesetzgeber sowohl in Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 BayBO als auch in Art. 82 Abs. 5 BayBO verwendet. Eine nähere Begriffsbestimmung ist in Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 BayBO enthalten. Danach ist für die Betroffenheit einer Nachbargemeinde grundsätzlich maßgeblich, welche Höhe der jeweilige Bauleitplan (insbesondere im Bebauungsplan) als maximal zulässig vorsieht. Sofern er keine Angabe dazu enthält, wird, um die Betroffenheit klar bestimmen zu können, ein Abstand von

maximal 2.000 m festgelegt. Hintergrund für die Wahl gerade dieses Abstands ist, dass er sich auf die derzeit übliche Höhe bei WEA von 200 m bezieht. Diese waren auch Auslöser der Debatten, die letztlich zur 10 H-Regelung geführt haben.

9. Welche noch offenen Verfahren sind nach alter Rechtslage zu entscheiden?

Nach dem Gesetz ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die bis zum 21. November 2014 geltende Rechtslage anzuwenden, wenn der vollständige Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor Ablauf des 4. Februar 2014 (Stichtag) bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Ein Antrag ist vollständig, wenn er den gesetzlichen Erfordernissen, die in der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegt sind, entspricht.

Anträge auf einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG werden von der Stichtagsregelung nicht erfasst.

10. Was gilt, wenn bereits ein Vorbescheid erteilt wurde?

In Fällen, in denen bereits ein bestandskräftiger Vorbescheid auf der Grundlage des geltenden Rechts vor Inkrafttreten der neuen Abstandsregelung erteilt worden ist, besteht eine Bindungswirkung für das noch laufende Genehmigungsverfahren. Die Bindungswirkung eines bestandskräftigen Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG beschränkt sich dabei auf die Fragen, über die im Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG verbindlich entschieden worden ist. Dies hat zur Folge, dass eine Bindungswirkung hinsichtlich der alten Rechtslage zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA nur eintritt, wenn im Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit positiv entschieden wurde.

11. Warum ist bei bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Stichtag der 4. Februar 2014?

An diesem Tag hat der Ministerrat die Eckpfeiler der bayerischen Regelung beschlossen. Der Beschluss wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt und über die Medien verbreitet. Damit konnten und mussten etwaige Antragsteller mit den

konkret angestrebten Rechtsänderungen rechnen, so dass sie sich nicht mehr auf schutzwürdiges Vertrauen berufen können.

12. Wie wirkt sich die 10 H-Regelung auf die Landesplanung aus?

(FF: Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WEA in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand, befassen sich jedoch nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen WEA.

Bei Fortschreibungen von Regionalplänen zum Thema „Windkraft“, die beim Inkrafttreten der 10 H-Regelung noch nicht abgeschlossen sind, werden die Regionalen Planungsverbände diese Regelung jedoch in ihre planerischen Überlegungen einzubeziehen haben.

Bei bestehenden Windkraftkonzepten werden die Regionalen Planungsverbände zu prüfen haben, ob Änderungen aufgrund der 10 H-Regelung erforderlich sind.

13. Wie wirkt sich wiederum die Landesplanung auf etwaige Bebauungspläne der Gemeinden aus, die einen geringeren Abstand festlegen wollen?

(FF: Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

In sog. Ausschlussgebieten ist eine Bauleitplanung für raumbedeutsame WEA – wie bisher und damit unabhängig von der 10 H-Regelung – unzulässig.

Bebauungspläne mit einer städtebaulich begründeten höhenbezogenen Abstandsregelung, die in Vorranggebieten für die Errichtung von WEA liegen, stellen eine zulässige Konkretisierung dieser Vorranggebiete dar.

Bei Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WEA handelt es sich nicht um Ziele, sondern lediglich um Grundsätze der Raumordnung. Somit können die Gemeinden in Vorbehaltsgebieten (nach Abwägung) – wie auch in „weißen Flächen“ (Flächen, die weder Vorrang- noch Vorbehalts- noch Ausschlussgebiete sind) – eine höhenbezogene Abstandsregelung in Bebauungsplänen vorsehen.